

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebad Loddin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146) sowie des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin vom 22. März 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebad Loddin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Seebad Loddin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Die Satzung der Gemeinde Seebad Loddin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 08.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 3 des Absatzes 2 des § 3 „Abgabenmaßstab“ wird wie folgt geändert:
„30 Sitzplätze“ wird geändert in „50 Sitzplätze“
2. Unter Punkt 11 des Absatzes 2 des § 3 „Abgabenmaßstab“ wird folgendes eingefügt:
„ab 7 AK Stufe 4“

Artikel 2

In -Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Loddin, den 04.04.2016



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 04.04.2016

